

Beschlussvorlage

2024-2029/HA-022

Status: öffentlich

Bereich Fachbereich Bürger, Organisation und
Soziales (BOS)
Bearbeiter Herr Höhne

Erstellungsdatum: 03.03.2025
Aktenzeichen

Betreff:

Entscheidung über die Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen gem. §99 Abs. 6 KVG LSA

Beratungsfolge:			Abstimmung			
Sitzungsdatum	Gremium	Zuständigkeit	Ja	Nein	Ent	Bef
13.03.2025	Hauptausschuss	Entscheidung				

Ergebnis der Abstimmung: ☐ beschlossen ☐ abgelehnt

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss der Stadt Genthin beschließt die Annahme der Spende der Firma Wiegel Parey GmbH & Co KG in Höhe von 1.500 EUR für die Grundschule „A. Diesterweg“.

(Carola Elsner)
Fachbereichsleiterin

(Dagmar Turian)
Bürgermeisterin

Sachverhalt:

In Umsetzung des § 99 Abs.6 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) erfolgt die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen durch den Stadtrat bzw. Hauptausschuss in öffentlicher Sitzung. Die Wertgrenzen sind in der Hauptsatzung zu bestimmen.

Die Zuständigkeit des Hauptausschusses ergibt sich aus § 6 Absatz 4 Nr. 7 der Hauptsatzung. Danach entscheidet dieser über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen, wenn der Vermögenswert 500 EUR übersteigt bis zu einem Wert von 3.000 EUR.

Die Firma Wiegel Parey GmbH & Co KG hat sich bereit erklärt, die Grundschule „A. Diesterweg“ in Genthin mit einer Spende in Höhe von 1.500 EUR zu unterstützen. Der Betrag ist für die Mitfinanzierung eines Projektes bestimmt.

Da der Vermögenswert 500 EUR übersteigt, ist die Annahme der Spende durch den Hauptausschuss zu beschließen.

Die Verwaltung empfiehlt die Annahme der Beschlussvorlage.

Anlagen:

Finanzielle Auswirkungen: